

Monatsbericht über die Gasversorgung

Statistisches Landesamt Baden-Württemberg · 70158 Stuttgart

Rücksendung
bitte bis
20. des folgenden Monats

068

Statistisches Landesamt
Baden-Württemberg - Referat 44
Böblinger Str. 68
70199 Stuttgart

Ansprechpartner/-in für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Sie erreichen uns über
Telefon: 0711 641 - Durchwahl
Herr Jourdan -2939
Telefax: 0711 641 -134400
E-Mail: energie@stala.bwl.de

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Rechtsgrundlagen und weitere rechtliche Hinweise entnehmen Sie der beigefügten Unterlage, die Bestandteil dieses Fragebogens ist. Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **9** in der separaten Unterlage.

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf Seite 2 korrigieren.

Berichtsmonat

Unternehmensnummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

A Gewinnung, Erzeugung und Bezug

Angaben für das gesamte Unternehmen	Gas insgesamt		
	Erdgas	Bioerdgas	Andere Gase 1
	1 000 kWh 2		

Gewinnung im Inland/Erzeugung in eigenen Anlagen 3	01	_____	_____	_____
Bezug von anderen Unternehmen im Inland 4	02	_____	_____	_____
Einfuhr insgesamt = (04 bis 10) 5	03	_____	_____	_____
Niederlande	04	_____	_____	_____
Norwegen	05	_____	_____	_____
Russland	06	_____	_____	_____
Weitere Staaten: _____ <i>(Bitte einzeln angeben.)</i>	07	_____	_____	_____
_____	08	_____	_____	_____
_____	09	_____	_____	_____
_____	10	_____	_____	_____
Eigen- und Betriebsverbrauch	12	_____	_____	_____
Bestandsveränderung (Speichersaldo +/-) 6	13	_____	_____	_____
Zur Abgabe an Dritte verfügbar = ((01 + 02 + 03 + 13) minus 12)	14	_____	_____	_____

Bitte zurücksenden an

Statistisches Landesamt
Baden-Württemberg
Referat 44 - Energie
70158 Stuttgart

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Unternehmensnummer

B Abgabe und Ausfuhr

Angaben für das gesamte Unternehmen	Gas insgesamt		
	Erdgas	Bioerdgas	Andere Gase 1
	1 000 kWh 2		

Abgabe an Wiederverkäufer insgesamt 7	15	_____	_____	_____
Abgabe an Endabnehmer insgesamt = (17 bis 21)	16	_____	_____	_____
Elektrizitätsversorgung (Strom einschließlich KWK)	17	_____	_____	_____
Wärme- und Kälteversorgung (reine Heizwerke)	18	_____	_____	_____
Verarbeitendes Gewerbe sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	19	_____	_____	_____
Haushaltskunden 8	20	_____	_____	_____
Sonstige Endabnehmer	21	_____	_____	_____
Ausfuhr insgesamt = (23 bis 25) 5	22	_____	_____	_____
Staaten: _____	23	_____	_____	_____
<i>(Bitte einzeln angeben.)</i> _____	24	_____	_____	_____
_____	25	_____	_____	_____
Bilanzsaldo 9	26	_____	_____	_____
Abgabe insgesamt = (15 + 16 + 22 + 26)	27	_____	_____	_____

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Monatsbericht über die Gasversorgung

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung wird monatlich bei höchstens 100 Betreibern von Anlagen zur Gewinnung, Erzeugung oder leitungsgebundenen Verteilung von Gas durchgeführt. Sie liefert unentbehrliche Daten für die energiepolitischen Entscheidungen der für die Gaswirtschaft zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz über Energiestatistik (EnStatG) vom 26. Juli 2002 (BGBl. I S. 2867), das zuletzt geändert wurde durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. April 2011 (BGBl. I S. 619), in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), das zuletzt geändert wurde durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246).

Erhoben werden die Tatbestände zu § 4 Absatz 1 EnStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 10 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a EnStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Hiernach sind auskunftspflichtig die Leitungen von Gasversorgungsunternehmen. Gemäß § 15 Absatz 6 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten, nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung der erhobenen Einzelangaben ist nach § 14 Absatz 1 EnStatG in Verbindung mit § 16 Absatz 4 BStatG an oberste Bundes- oder Landesbehörden in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 14 Absatz 2 EnStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung,

jedoch nicht zur Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung, Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Hilfsmerkmale, Trennen und Löschen, Ordnungsnummer, Statistikregister

Name und Anschrift des Unternehmens oder Betriebes, Name, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Der Fragebogen mit den Hilfsmerkmalen wird nach Abschluss der nächsten Erhebung vernichtet.

Die verwendete Unternehmensnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Unternehmen. Sie besteht aus einer laufenden, frei vergebenen Nummer.

Name und Anschrift sowie Unternehmensnummer werden zur Führung des Unternehmensregisters für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) verwendet. Rechtsgrundlagen hierfür sind der § 13 BStatG und die Verordnung (EG) Nr. 177/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 (ABl. EU Nr. L 61 S. 6) zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für Unternehmensregister für statistische Zwecke und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2186/93 des Rates.

Erläuterungen zum Fragebogen

- 1 Klärgas, Deponiegas, Grubengas, Raffineriegas, Flüssiggas, Kokereigas, übriges Gas aus Ölproduktionen und Kohle.
- 2 Die **Mengen** sind in „1 000 kWh“ (1 000 Kilowattstunden) ohne Nachkommastelle anzugeben. Bei Umrechnungen aus anderen Einheiten ist der Brennwert (oberer Heizwert, H_u) zugrunde zu legen.
- 3 Netto (nach Abzug von Abfackelungen und Verarbeitungsverlusten).
- 4 Einschließlich Bezug aus virtuellen Handelspunkten.
- 5 Die Mengen zur Ein- und Ausfuhr dürfen keine Transitmengen enthalten.
- 6 Nur die für den eigenen Bedarf ein- und ausgespeicherten Mengen (ohne Fremdspeicheranteile) sind zu melden. Bei der Bestandsveränderung ist die Einspeisung mit negativem Vorzeichen, Entnahme mit positivem Vorzeichen anzugeben.
- 7 Einschl. Abgabe an virtuelle Handelspunkte.
- 8 Haushaltskunden gemäß Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sind Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10 000 kWh nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen.
- 9 Bilanzsaldo setzt sich aus der Regel- und Ausgleichsenergie, Messdifferenzen, Leitungsverlusten und sonstigen nicht erfassten Mengen zusammen.